

Vergaberichtlinien von finanziellen Mitteln der Humanismus Stiftung Berlin

Der Stiftungsrat der Humanismus Stiftung Berlin legt gemäß § 11 der Satzung die Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln fest.

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 1.2 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die der Stiftungssatzung entsprechen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Förderungskreis

- 2.1 Die Stiftung fördert Anträge des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR (HVD), der Humanistischen Akademie e.V., Studien- und Bildungswerk des HVD Berlin-Brandenburg und der Humanistischen Hochschule Berlin.
- 2.2 Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, kann sie auch alle in § 2 der Satzung genannten Zwecke als eigene Vorhaben verfolgen (vgl. 3.).

3 Förderzwecke

- 3.1 Nach §2 der Satzung sollen aus Erträgen der Stiftung folgende Zwecke gefördert werden:
 - 3.1.1 Förderung weltanschaulicher Zwecke
 - 3.1.2 Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
 - 3.1.3 Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 3.1.4. Förderung kultureller Zwecke
 - 3.1.5 Förderung der Bildung und Erziehung
 - 3.1.6 Förderung der Wohlfahrtspflege
 - 3.1.7 Förderung wissenschaftlicher Zwecke

- 3.2 Die Stiftung kann innerhalb dieser Förderzwecke für bestimmte Zeitabschnitte Förderschwerpunkte bilden, über die in angemessenen Abständen der Stiftungsrat entscheidet.

4 Förderumfang

- 4.1 Die Stiftung fördert nur einzelne abgegrenzte und noch nicht begonnene Vorhaben (Projektförderung). Dies schließt eine einzelne abgegrenzte Anschlussfinanzierung nicht aus. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht durch den Staat, kommunale Körperschaften oder Sozialversicherungen zu finanzieren sind. In besonders begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.
- 4.2 Die Förderung erfolgt nach der Bedeutung und Dringlichkeit des einzelnen Vorhabens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 4.3 Für laufende Betriebs- und Unterhaltskosten wird keine Förderung gewährt. Ebenso gewährt die Stiftung keine Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teiles der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers (Institutionelle Förderung).
- 4.4 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfänger angemessen zu berücksichtigen. Die Zuwendung wird daher grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der*die Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken im Stande ist (Fehlbedarfsfinanzierung).
- 4.5 Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und ideelle Zwecke einzusetzen.
- 4.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

5 Antragsverfahren

- 5.1 Für Förderanträge werden nach den formellen Vorgaben der Stiftung eingereicht.
- 5.2 Der Vorstand der Stiftung entscheidet über die Vergabe von Mitteln. Förderanträge können für das laufende Jahr nur gestellt werden, wenn für die vergangene Förderung der Projektbericht vorgelegt wurde. Über Ausnahmen dazu entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Nach Antragsbewilligung durch die Stiftung erhält der*die Zuwendungsempfänger*in einen Förderbescheid, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.
- 5.4 Änderungen innerhalb des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stiftung behält sich in diesem Fall einen Widerruf

der Zuwendung vor.

5.5 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

6 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 6.1 Der*die Antragsteller*in stellt mit Maßnahmenbeginn einen Mittelabruf und erhält zeitnah eine Überweisung der Fördersumme auf ein von ihm*ihr benanntes Projektkonto.
- 6.2 Die Stiftung erwartet, dass im Falle der Erstellung von Begleitmaterialien, wie zum Beispiel in Faltblättern oder auf der Website, der*die Antragsteller*in auf die Förderung durch die Humanismus Stiftung Berlin aufmerksam macht. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar.
- 6.3 Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.
- 6.4 Die Verwendung der Mittel ist spätestens bis 4 Wochen nach Projektende schriftlich gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Ein Nachweis der Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stiftung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis durch prüfungsfähige Unterlagen und einer Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Kopien von Rechnungen o.ä. sind ausreichend.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Gewährung einer Zuwendung kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden. In einem solchen Falle sind die dem*der Zuwendungsempfänger*in gewährten Mittel von ihm*ihr der Stiftung zu erstatten.
- 7.2 Über die Rückforderung entscheidet der Stiftungsvorstand.
- 7.3 Ein wichtiger Grund für den Widerruf ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich entfallen sind, die Gewährung der Zuwendung durch Angaben des*der Zuwendungsempfängers*in zustande gekommen sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, der*die Zuwendungsempfänger*in bestimmten, mit der Gewährung der Mittel benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und zu verzinsen. Als Zinssatz gilt der jeweilige EURIBOR plus einen Prozentpunkt jährlich.

- 7.5 Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann insbesondere abgesehen werden, wenn der*die Zuwendungsempfänger* in die Umstände, die zum Widerruf der Zuwendung aus wichtigem Grund geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der gesetzten Frist leistet.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Vergaberichtlinien wurden am 17. Oktober 2023 durch den Stiftungsrat beschlossen.
8.2. Sie treten am 18. Oktober 2023 in Kraft.